

19.09.2019

Neue Kraft mit der Nachbarschaft – Positionspapier des Bündnis Bürgerenergie zur Eigenversorgung im Sinne des Clean Energy for all Europeans Package

Das „Clean Energy for all Europeans Package“ läutet ein neues Zeitalter für ganz Europa ein – ein Zeitalter, in dem Bürgerinnen und Bürger das Recht bekommen, sich individuell oder gemeinschaftlich mit eigenem grünen Strom zu versorgen. Zum ersten Mal in der EU-Gesetzgebung werden Rechte und Pflichten von Eigenversorgerinnen, Eigenversorgern und Bürgerenergie-Gemeinschaften geregelt. Das Paket setzt damit auf kleinteiligere und dezentrale Kraftwerkspark statt auf eine zentrale, verbrauchsferne Energieversorgung.

Bereits 2015 hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zum strategischen Rahmen der Energieunion diese Vision eines Energiesystems entworfen, in dessen Mittelpunkt die Bürgerinnen und Bürger stehen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen. In der im Mai 2019 verabschiedeten Richtlinie für gemeinsame Vorschriften im Elektrizitätsbinnenmarkt (E-RL) haben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel bekräftigt und die Bedeutung der Bürgerenergie für Partizipation, Kosteneffizienz, Innovation und Inklusion betont und anerkannt, dass Bürgerenergie einen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwert für das Gemeinwesen bietet, der über die Vorteile der bloßen Bereitstellung von Energiedienstleistungen hinausgeht. Gemeinsam mit der neuen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL) ebnen die beiden Richtlinien einem komplett neuen Förderrahmen für Bürgerenergie und Eigenversorgung den Weg.

Dieser Weg muss nun in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis 30.06.2021 eingeschlagen werden, damit sich die politischen Bekenntnisse für Bürgerenergie in der rechtlichen Behandlung im Rahmen eines Förderrahmens für Eigenversorgung und Bürgerenergie-Gemeinschaften widerspiegeln. Auch in Deutschland besteht ein erheblicher Umsetzungsbedarf, wie zahlreiche rechtliche Stellungnahmen aufzeigen¹. Vor dem Hintergrund der bis 2020 bei Fortführung der derzeitigen Energiepolitik nicht mehr erreichbaren Klimaschutz-Ziele muss diese Umsetzung unmittelbar erfolgen. Denn die unkomplizierte Stärkung des eigenverantwortlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger stellt das wirksamste Mittel für einen raschen, unbürokratischen und lastnahen Zubau

1 Siehe u.a. Boos, Europäische Förderung von kollektiver Eigenversorgung und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, ZNER 2019, S. 280ff; Boos, [Europäische Förderung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen](#) vom 22.11.18; Papke/Kahles, [Neue EU-Regelungen zur Eigenversorgung](#) vom 14.12.18

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstr. 19/20
10117 BerlinTelefon 030. 30 88 17 89
Fax 030. 84 71 27 36info@buendnis-buergerenergie.dewww.buendnis-buergerenergie.de

Aufsichtsrat

Dr. Hermann Falk
Dr. Verena Ruppert
Petra Franz
Dr. Paul Grunow
Susanne Jung
Marcel Keiffenheim
Dr. Tim Meyer
Klaus Oberzig
Beate Petersen
Peter Ugolini-Schmidt

Vorstand

Krisztina André
Katharina Habersbrunner
Dr. René Mono
Malte Zieher

Erneuerbarer Energien dar. Eine dezentrale Energieversorgung durch die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht eine kosteneffiziente Energieversorgung, eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung, gesellschaftliche Teilhabe und resiliente Gesellschaften. So kann die Akteursvielfalt erhalten und die ökonomische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden, um gemeinsam die Einhaltung des Klimaschutz-Ziels von maximal 1,5 Grad globaler Erwärmung bis 2050 zu garantieren.

Neues Verständnis von Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien

Die Eigenversorgung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen wird in Deutschland bislang sehr eng definiert – sie darf nur von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen erfolgen, die den Strom auch selbst verbrauchen und die Erzeugungsanlage selbst betreiben. Dies führt zu erheblichen Ungleichheiten auf dem Markt, da es dadurch einem großen Teil der Bevölkerung verwehrt wird, im Rahmen einer Eigenversorgung Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen. Daran hat auch das Mieterstromgesetz aus 2017 nichts geändert, da die Mieterinnen und Mieter eines Mietgebäudes keine gemeinschaftliche Anlage zur Eigenversorgung betreiben können, sondern im Rahmen des Mieterstrommodells lediglich eine Stromlieferung eines Energieversorgers angeboten bekommen, sofern sich überhaupt ein Energieversorger, z.B. eine Energiegenossenschaft oder der Vermieter, dafür interessiert, auf dem Mietgebäude eine Photovoltaikanlage zu betreiben.

Das Bündnis Bürgerenergie plädiert im Geiste des neuen Europa-Rechts für ein vollkommen neues Verständnis von Eigenversorgung, das ausnahmslos allen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik das Recht einräumt, von einer Eigenversorgung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu profitieren. Dazu schlagen wir drei Formen der Eigenversorgung vor, den grünen Gebäudestrom, den grünen Nachbarschaftsstrom und den grünen Gemeinschaftsstrom.

Grüner Gebäudestrom

Grünen Gebäudestrom definieren wir als Strom aus einer Erneuerbare-Energie-Anlage jeder Größe, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit seiner Erzeugung ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes verbraucht wird, wobei es unerheblich ist, ob der Strom zwischengespeichert wurde. Grüner Gebäudestrom zur Eigenversorgung darf nach Art. 21 Abs. 2 a) ii) EE-RL keinen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen sein. Die Befreiung von der EEG-Umlage sollte dabei nicht mehr nur – wie aktuell in Deutschland – auf Anlagen bis 10 kW begrenzt sein, sondern Anlagen jeder Größe umfassen, um ein Level-Playing-Field zu schaffen und Bürokratie abzubauen. Da der grüne Gebäudestrom das öffentliche Netz nicht in Anspruch nimmt und zudem keine Förderung erhält, ist eine Belastung des eigenverantwortlichen Engagements durch nicht

sachgerechte Kosten im Sinne des Klimaschutzes durch Bürgerinnen und Bürger nicht gerechtfertigt.

Für den Überschussstrom, für den beim Endkunden EEG-Umlage anfällt, hat die Eigenversorgerin bzw. der Eigenversorger ein Anrecht auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach EEG 2017.² Bereits heute berücksichtigt die Einspeisevergütung bzw. der anzulegende Wert neben dem Marktwert den langfristigen Wert der Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft nach Art. 21 Abs. 2 d) EE-RL. Nach 20 Jahren und dem Inbetriebnahmejahr hat die Einspeisevergütung dem Marktwert zu entsprechen³.

Art. 21 Abs. 3 a) EE-RL räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, Umlagen, Abgaben und Gebühren für den eigenerzeugten Strom zu erheben, insofern eine etwaige Förderung dadurch nicht untergraben wird. Wir erachten diese Option als grundsätzlich nicht sachgerecht. Wir begründen dies damit, dass in Fällen mit hohem Eigenversorgungsgrad die EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom die Förderwirkung der Einspeisevergütung voraussichtlich in den allermeisten Fällen untergraben würde und zudem die dann gebotene Einzelfallprüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand führen würde.⁴

Wir plädieren dafür, von einer Unterscheidung zwischen individuellen und gemeinsam handelnden Eigenversorgerinnen und Eigenversorgern nach Art. 21 Abs. 4 EE-RL abzusehen, um Mieterinnen und Mieter nicht von der Möglichkeit auszuschließen, selbst Verantwortung für die Energiewende zu übernehmen. Damit darüber hinaus nach Maßgabe von Art. 21 Abs. 6 a) EE-RL auch einkommensschwache und bedürftige Bürgerinnen und Bürger Zugang zur Versorgung aus dem eigenen Gebäude erhalten, plädieren wir für eine Gleichstellung von Direktlieferungen aus Erneuerbare-Energie-Anlagen ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes, wie beispielsweise im Rahmen des heutigen Mieterstrommodells, mit der Eigenversorgung. Dadurch könnten Dritte umweltfreundlichen und günstigen Strom auch für Bürgerinnen und Bürger erzeugen, die sich die Finanzierung und den Betrieb einer Anlage auf dem Dach ihres Gebäudes nicht leisten können. Im Ergebnis plädieren wir für die Aufhebung des Kriteriums einer Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Energieverbraucher. Damit würden auch die bürokratischen Fesseln für den

2 Alternativ sollte die Möglichkeit bestehen, den Überschussstrom als grünen Nachbarschaftsstrom nach unter den Geschäftspartnern frei zu vereinbaren Konditionen („Peer-to-Peer“) zu veräußern, siehe dazu weiter unten.

3 Vgl. S. 7, Boos, [Europäische Förderung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen](#) vom 22.11.2018

4 Vgl. S. 9, Boos, [Europäische Förderung der Eigenversorgung aus EEG-Anlagen](#) vom 22.11.2018

Mieterstrom gelöst. Für solche Direktlieferungen bedarf es dann keiner Einstufung als Energieversorger mehr und die Bürgerinnen und Bürger können ihren Reststrombedarf wie Eigenversorgerinnen und Eigenversorger, die selbst eine Anlage betreiben, auf dem freien Endkundenmarkt decken.

Grüner Nachbarschaftsstrom

Grünen Nachbarschaftsstrom definieren wir als Strom aus einer Erneuerbare-Energie-Anlage jeder Größe, der von individuell oder gemeinsam handelnden Eigenversorgerinnen und Eigenversorgern unter Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes durch Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen nach Art. 21 Abs. 2 a) an eine Abnehmerin oder einen Abnehmer in einem Radius von maximal 4,5 km veräußert wird, wobei es unerheblich ist, ob der Strom zwischengespeichert wurde.

Durch die Ermöglichung des grünen Nachbarschaftsstroms können auch Bürgerinnen und Bürger von einer Versorgung profitieren, die keine geeignete Dachfläche zum Betrieb einer Photovoltaikanlage besitzen, die aber von einer Eigenversorgungs-Anlage aus der Nachbarschaft versorgt werden können. Daher sollte der grüne Nachbarschaftsstrom dem grünen Gebäudestrom weitgehend gleichgestellt werden. So sollte der grüne Nachbarschaftsstrom neben einer bereits zulässigen Stromsteuer-Befreiung zusätzlich von der EEG-Umlage befreit werden, gleichzeitig jedoch keine Einspeisevergütung oder Marktprämie nach EEG 2017 erhalten. Netzentgelte sollten nach Art. 22 Abs. 4 d) EE-RL kostenorientiert anfallen, d.h. dass nur ein reduziertes Netzentgelt gezahlt werden sollte, sofern der erzeugte Strom auf der gleichen Spannungsebene verbraucht wird. Für den Überschussstrom, der nicht von einer Abnehmerin oder einem Abnehmer im Rahmen einer Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarung verbraucht oder zwischengespeichert wird, hat die Eigenversorgerin bzw. der Eigenversorger ein Anrecht auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach EEG 2017.

Grüner Nachbarschaftsstrom sollte möglichst unbürokratisch funktionieren. Er sollte bis zu einem jährlichen Schwellenwert von 10 MWh für individuelle sowie 500 MWh für gemeinsam als juristische Person handelnde Eigenversorgerinnen und Eigenversorger⁵ keinen Meldepflichten eines Stromlieferanten, einer vereinfachten Form des Netznutzungsvertrags im Sinne einer Anzeigepflicht sowie einer vereinfachten Bilanzkreisführung unterliegen.⁶ Wird die Schwelle erstmalig überstiegen, muss die Eigenversorgerin bzw. der Eigenversorger ab dem darauffolgenden Jahr alle Stromlieferanten-Pflichten erfüllen.

5 Vgl. den [ursprünglichen Vorschlag](#) der EU-Kommission und des EU-Parlaments für die EE-RL

6 Vgl. S. 14ff, Energy Brainpool, [Impulspapier Bürgerstromhandel](#) vom 13.12.2017

Grüner Gemeinschaftsstrom

Grünen Gemeinschaftsstrom definieren wir als Strom aus einer Erneuerbare-Energie-Anlage jeder Größe im Eigentum einer Bürgerenergie-Gemeinschaft, der im selben Landkreis oder innerhalb eines Radius von 25 km, gemessen vom Mittelpunkt der Anlagen, durch die Mitglieder der Bürgerenergie-Gemeinschaft gemeinsam genutzt wird, wobei es unerheblich ist, ob der Strom, z.B. in einem Quartiers-Speicher, zwischengespeichert wurde. Damit schlagen wir eine Definition und einen Förderrahmen für „energy sharing“ nach Art. 22 Abs. 2 b) EE-RL sowie Art. 16 Abs. 3 e) E-RL vor. Grüner Gemeinschaftsstrom sollte dabei nur in beteiligungsoffenen Bürgerenergie-Gemeinschaften nach Art. 2 Nr. 16 EE-RL und Art. 2 Nr. 11 E-RL anwendbar sein, die mindestens 50 Mitglieder, davon mindestens 25 Frauen, haben und in denen lokal ansässige natürliche Personen mindestens 60 % des Eigenkapitals und 60 % der Stimmrechte halten.

Wir fordern, den grünen Gemeinschaftsstrom weitgehend dem grünen Gebäudestrom und dem grünen Nachbarschaftsstrom gleichzustellen, damit auch Bürgerinnen und Bürger von einer Eigenversorgung profitieren können, die z.B. keine eigene geeignete Dachfläche zum Betrieb einer Photovoltaikanlage besitzen, aber Anteile an einer Bürgerenergie-Gemeinschaft halten. So sollte der grüne Gemeinschaftsstrom von der EEG-Umlage befreit werden, gleichzeitig jedoch keine Einspeisevergütung oder Marktprämie nach dem EEG erhalten. Die Stromsteuerbefreiung sollte für Strom aus Bürgerenergie-Gemeinschaften vom derzeitigen 4,5 km-Radius auf einen Radius von 25 km erhöht werden. Netzentgelte, sofern eine Netzdurchleitung erfolgt, sollten nach Art. 22 Abs. 4 d) EE-RL kostenorientiert anfallen, d.h. dass nur ein reduziertes Netzentgelt gezahlt werden sollte, sofern der erzeugte Strom auf der gleichen Spannungsebene verbraucht wird. Überschussstrom, der nicht von der Bürgerenergie-Gemeinschaft verbraucht wird, erhält keine Einspeisevergütung oder Marktprämie, sondern muss am Markt veräußert werden und beim Endkunden EEG-Umlage-pflichtig sein.

Grüner Gemeinschaftsstrom sollte möglichst unbürokratisch funktionieren. Er sollte bis zu einem jährlichen Schwellenwert von 500 MWh⁷ keinen Meldepflichten eines Stromlieferanten, einer vereinfachten Form des Netznutzungsvertrags im Sinne einer Anzeigepflicht sowie einer vereinfachten Bilanzkreisführung unterliegen.⁸ Wird die Schwelle erstmalig überstiegen, muss die Bürgerenergie-Gemeinschaft ab dem darauf folgenden Jahr alle Stromlieferanten-Pflichten erfüllen.

7 Vgl. den [ursprünglichen Vorschlag](#) der EU-Kommission und des EU-Parlaments für die EE-RL

8 Vgl. S. 14ff, Energy Brainpool, [Impulspapier Bürgerstromhandel](#) vom 13.12.2017